

KIRBACH

RECHTSANWÄLTE

ERBRECHT | ERBSCHAFTSTEUERRECHT | TESTAMENTSVOOLLSTRECKUNG



*Unsere konsequente Spezialisierung und die
in der Praxis gewonnenen Erfahrungen sind das
Fundament für Leistungen auf höchstem Niveau.*

Udo Kirbach | Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht
Arne Hartmann | Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Anfechtung

ist gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären, wenn sich der Erblasser beispielsweise verschrieben hat oder einem Irrtum über den Inhalt bzw. den Motiven erlegen ist.

Zur Anfechtung berechtigt ist derjenige, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung einen Vorteil brächte. Die Jahresfrist ist zu beachten.

Annahme

erfolgt automatisch, wenn nicht – regelmäßig innerhalb von sechs Wochen – die Erbschaft ausgeschlagen wird.

Auflagen

verpflichten den Erben oder Vermächtnisnehmer, bestimmte Leistungen zu erbringen (zum Beispiel die weitere Versorgung eines geliebten Haustieres).

Auskunft

ist zum Beispiel vom Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten über den Bestand des Nachlasses zu erteilen. Aber auch der Erbe hat Auskunftsansprüche gegenüber Dritten, da er der Rechtsnachfolger des Erblassers ist.

Auslegung

ist dann vorzunehmen, wenn die erbrechtliche Erklärung des Erblassers dessen Willen nicht klar definiert und dieser ermittelt werden muss.

Umgangssprachliche Formulierungen sind oft missverständlich und streit- auslösend, weshalb bei der erbrechtlichen Gestaltung die Beratung durch einen Fachanwalt dringend anzuraten ist.

Ausschlagung

ist – regelmäßig innerhalb von sechs Wochen – gegenüber dem Nachlassgericht von demjenigen zu erklären, der nicht Erbe sein will. Die Frist beginnt mit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und vom Grund der Berufung.

Beerdigungskosten

hat grundsätzlich der Erbe zu tragen. Nachrangig haften die Unterhaltspflichtigen des Erblassers.

Berliner Testament

B ist ein gemeinschaftliches Testament, mit welchem sich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im ersten Erbfall gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt versterbenden Partners der Nachlass an einen Dritten, den Schlusserben, fällt. Hiervon kann der länger Lebende grundsätzlich nicht mehr abweichen. Abkömmlinge sind im ersten Erbfall enterbt, was zu Pflichtteilsansprüchen führt.

Enterbung

ist die Bestimmung, dass eine an sich berechnete Person nicht in den Genuss ihres Erbes kommt. Das Enterben von Abkömmlingen führt regelmäßig zu deren Pflichtteilsberechtigung.

Erbengemeinschaft

entsteht, wenn mehrere Personen zur Erbfolge gelangt sind. Sie ist – wenn nicht Testamentsvollstreckung angeordnet wurde – von den Mitgliedern auseinander zu setzen. Der Nachlass ist bis dahin gemeinschaftlich zu verwalten.

Erbenhaftung

trifft den Erben, da er der Rechtsnachfolger des Erblassers ist. Befinden sich im Nachlass auch Schulden, so haftet der Erbe hierfür mit seinem eigenen Vermögen. Jedoch kann die Haftung auf den Nachlass beschränkt werden. Erbengemeinschaften ist dringend anzuraten, Nachlassvermögen erst dann zu verteilen, wenn sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt sind.

Erbschaftsteuer

fällt bei Zuwendungen von Todes wegen an und beträgt je nach Steuerklasse zwischen 7% und 50%.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner haben einen persönlichen Freibetrag von 500.000 EUR. Jedes Kind erwirbt von jedem Elternteil bis zu 400.000 EUR steuerfrei. Dagegen haben zum Beispiel Geschwister, Nichten, Neffen, Freunde und auch Lebensgefährten einen Freibetrag von lediglich 20.000 EUR. Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstücke oder Wohnungen sowie Betriebsvermögen können (zumindest anteilig) steuerbefreit sein.

Eine Übersicht finden Sie unter: www.kanzlei-kirbach.de/Erbschaftsteuer.html

Erbschein

ist das Legitimationspapier, welches den oder die Erben sowie die jeweilige Größe des Erbteils ausweist.

In Baden-Württemberg ist der Erbschein bei den als Nachlassgerichten fungierenden staatlichen Notariaten zu beantragen.

Erbvertrag

ist eine weitere Möglichkeit, Verfügungen von Todes wegen zu errichten. Mit ihm geht eine wesentlich stärkere Bindung als beim Testament einher. Er bedarf bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner zwingend der notariellen Beurkundung.

Erbverzicht

kann im Hinblick auf das gesetzliche Erbrecht erklärt werden und bedarf der notariellen Beurkundung. Er wirkt sich, anders als der reine Pflichtteilsverzicht, erhöhend auf die Quoten verbleibender Pflichtteilsberechtigter aus.

Ersatzerben

kommen zum Zuge, wenn der eigentliche Erbe wegfällt. Sie sollten stets bestimmt werden.

Gebühren Testamentsregister

belaufen sich einmalig auf 15,00 bzw. 18,00 EUR je Registrierung.

Gemeinschaftliches Testament

kann nur von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Weitere Personen, die den anderen im Hinblick auf erbrechtliche Regelungen binden wollen, müssen zum Erbvertrag greifen.

Gesamtrechtsnachfolge

auch Universalsukzession genannt, tritt der Erbe im Zeitpunkt des Todes des Erblassers ohne weiteres Zutun vollumfänglich an. Sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers, wie Eigentum oder Verbindlichkeiten, gehen sofort auf den Erben über.

Gesetzliche Erbfolge

tritt ein, wenn der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen getroffen, also kein Testament errichtet und auch keinen Erbvertrag geschlossen hat. Zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören die Verwandten sowie der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner des Erblassers.

Gütertrennung

ist eine Möglichkeit des ehelichen Güterstands, der durch Ehevertrag begründet wird. Der Ausgleich des Zugewinns ist hier ausgeschlossen. Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten ist, abgesehen vom Vorhandensein nur eines Kindes, geringer als beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Letztwillige Verfügung

wird die einseitige Verfügung von Todes wegen, also das Testament, genannt.

Nachlassgericht

ist mit Ausnahme von Baden-Württemberg – dort die staatlichen Notariate – beim zuständigen Amtsgericht angesiedelt. Es ist zuständig für die Erteilung von Erbscheinen, Verwahrung und Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen, Anordnung von Nachlasspflegschaften und Ausstellung eines Testamentsvollstreckzeugnisses. Mit der Abwicklung des Nachlasses hat es nichts zu tun.

Nachlassverbindlichkeiten

sind Forderungen Dritter gegen den Erben. Hierzu gehören die vom Erblasser herrührenden Schulden, aber auch die durch den Erbfall entstandenen Verbindlichkeiten, wie Beerdigungskosten, Pflichtteil, Vermächtnis und Auflage.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

liegt zwischen Lebensgefährten vor, die weder die Ehe noch die Partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz geschlossen haben. Da sie gegenseitig keine gesetzlichen Erben sind, müssen, falls der Partner bedacht werden soll, testamentarische oder erbvertragliche Regelungen getroffen werden.

Notar

ist Träger eines öffentlichen Amtes. In Baden-Württemberg sind die staatlichen Notare gleichzeitig Nachlassrichter. Sein Hauptgeschäft ist die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Beglaubigung von Unterschriften. Einige erbrechtlich relevante Erklärungen bedürfen zwingend der notariellen Beurkundung.

Pflichtteil

ist die Sicherung eines Teils am Nachlass des Erblassers für enterbte nahe Verwandte. Zum Kreis der Berechtigten gehören die Kinder, Enkelkinder, der Ehepartner sowie eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch in Höhe des halben gesetzlichen Erbteils. Grundlage für die Berechnung bildet der zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Nachlass.

Pflichtteilsentziehung

kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser nach dem Leben trachtet und dessen Teilhabe am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.

Pflichtteilsergänzung

ist der Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten auf einen Anteil an dem Vermögen, welches der Erblasser – regelmäßig innerhalb der letzten zehn Jahre – vor seinem Tod verschenkt hat.

Pflichtteilsverzicht

kann vom Pflichtteilsberechtigten erklärt werden und den Pflichtteilsanspruch ganz oder teilweise umfassen. Der mit dem Erblasser zu schließende Vertrag ist notariell zu beurkunden.

Rücknahme

eines notariellen Testaments oder Erbvertrages aus der amtlichen Verwahrung hat die Wirkung eines Widerrufs. Im Gegensatz hierzu bleibt ein eigenhändiges Testament wirksam. Die amtlich verwahrte Verfügung von Todes wegen ist dem Erblasser persönlich herauszugeben.

Schenkung

auch unentgeltliche Zuwendung genannt, ist das Instrument der vorweggenommenen Erbfolge. Oftmals sind hiermit steuerliche Vorteile verbunden. Der Erblasser überträgt bereits zu Lebzeiten Vermögen, welches, sollten die Empfänger auch zum Kreis der Erben gehören, vereinbarungsgemäß bei der Verteilung des

Nachlasses im Erbfall Berücksichtigung finden kann oder auf den Pflichtteil anzurechnen ist.

Schlusserbe

S ist diejenige Person, die in einem Berliner Testament oder Erbvertrag als Erbe des zuletzt Versterbenden bestimmt wurde. Der länger lebende erhält vom vorverstorbenen Partner dessen Vermögen, welches im zweiten Erbfall gemeinsam mit seinem eigenen auf den Schlusserben übergeht.

Teilungsanordnung

kann verfügt werden, wenn mehrere Personen als Erben eingesetzt werden. Der Erblasser ordnet an, wie ein oder mehrere Nachlassgegenstände bei der Auseinandersetzung unter den Erben aufgeteilt werden. Anders als beim sogenannten Vorausermächtnis besteht eine Pflicht zur Ausgleichung des zugeflossenen Mehrwertes gegenüber den übrigen Mitgliedern der Erbengemeinschaft.

Testament

ist eine Form der Verfügung von Todes wegen, welche entweder eigenhändig zu verfassen oder notariell zu beurkunden ist.

Eigenhändig bedeutet, dass der komplette Text handschriftlich verfasst und unterschrieben werden muss. Ort und Datum sollten nicht fehlen. Fachanwaltliche Beratung ist dringend anzuraten.

Ein notarielles Testament beinhaltet den Willen des Erblassers, der seitens des Notars in die juristisch richtige Form gebracht wird. In jedem

Fall sollte der Beurkundung eine ausführliche Beratung einschließlich der steuerlichen Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten vorausgehen.

Testamentsvollstrecker

sollte vom Erblasser bei Anordnung der Testamentsvollstreckung bestimmt werden. Er ist der verlängerte Arm des Erblassers. Das Amt kann durch einen Angehörigen der Familie oder des Freundeskreises ausgeübt werden. Oftmals ist jedoch die Wahl eines Fachanwalts als neutralem Spezialisten zu bevorzugen, was gegenüber der Ernennung eines Familienmitgliedes weniger streitanfällig ist.

Testamentsvollstreckung

ist anzuordnen, wenn die Abwicklung des Nachlasses nicht dem Alleinerben – zum Beispiel bei Vermächtnissen und Auflagen – oder den Mitgliedern der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich überlassen werden soll. Sie dient auch der Verwaltung des Nachlasses über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel bei minderjährigen Erben.

Testierfähigkeit

ist die Voraussetzung für die wirksame Errichtung eines Testaments. Sie liegt mit Vollendung des 16. Lebensjahres vor. Jedoch ist der Minderjährige zwischen dem 16. und der Vollendung des 18. Lebensjahres insoweit beschränkt, als er zwingend zur Form des notariellen Testaments greifen muss.

Verfügungen von Todes wegen

ist der zusammenfassende Begriff für Testamente und Erbverträge.

Vermächtnis

ist von der Erbschaft streng zu trennen. Der Vermächtnisnehmer tritt nicht in die Fußstapfen des Erblassers. Er muss seinen auf die Zuwendung einer Sache oder eines Rechts gerichteten Anspruch – meist gegenüber dem Erben – separat geltend machen.

Vermögenssorge

kann durch letztwillige Verfügung in der Weise beschränkt werden, dass entweder die Eltern oder auch nur ein Elternteil das Vermögen nicht verwalten sollen. Oftmals ist gewünscht, dass im Todesfall der geschiedene Ehepartner gerade nicht das vom Erblasser auf das gemeinsame Kind übergegangene Vermögen verwaltet.

Verwahrung

ist von großer Bedeutung, da die Verfügung von Todes wegen im Erbfall auch gefunden werden muss. Eigenhändige Testamente können in die amtliche Verwahrung beim zuständigen Nachlassgericht gegeben werden. Dies hat gegenüber der Aufbewahrung zu Hause oder im Banksafe den Vorteil, dass sie nicht verloren gehen oder übersehen werden.

Notariell beurkundete Testamente werden immer amtlich verwahrt.

Vorausvermächtnis

wird einem (Mit-)Erben zugewendet, sodass dieser sowohl Erbe als auch Vermächtnisnehmer ist. Es besteht, anders als bei der Teilungsanordnung, keine Ausgleichungspflicht hinsichtlich des durch das Vorausvermächtnis erhaltenen Mehrwertes gegenüber den weiteren Mitgliedern der Erbengemeinschaft.

Vor- und Nacherbschaft

ist anzuordnen, wenn Verfügungen über zwei aufeinanderfolgende Erbfälle mit Beschränkungen für den Vorerben zum Schutz des Nacherben getroffen werden sollen. Der Nacherbe ist kraft Verfügung von Todes wegen nach dem Vorerben zum Erben berufen. Derartige Regelungen bedürfen eingehender fachanwaltlicher Beratung.

Wechselbezügliche Verfügungen

sind in gemeinschaftlichen Testamenten dann zu treffen, wenn sie gegenseitig voneinander abhängig sein sollen. Sie liegen dann vor, wenn anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wäre. Sie entfalten nach dem Tod des Vorversterbenden Bindungswirkung zu Lasten des länger lebenden Partners. Deren Widerruf bedarf der Beachtung besonderer Vorschriften.

Widerruf

des Einzeltestaments, ganz oder teilweise, ist jederzeit möglich. Dagegen ist das Widerrufsrecht bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen regelmäßig einge-

schränkt und bedarf der Beachtung besonderer Vorschriften.

Zentrales Testamentsregister

wird bei der Bundesnotarkammer geführt und dient dem Auffinden amtlich verwahrter Verfügungen von Todes wegen.

Zugewinngemeinschaft

wird der gesetzliche Güterstand von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern genannt. Wie bei der Gütertrennung – hierzu bedarf es eines Ehevertrages – bleibt das jeweilige Vermögen der Partner getrennt. Der Ausgleich eventuell unterschiedlich erzielter Zugewinne während der Ehe erfolgt bei deren Beendigung, sei es durch Scheidung oder Tod. Im letzteren Fall kann der Zugewinn entweder exakt berechnet oder durch ein zusätzliches Viertel des Erbteils pauschal ausgeglichen werden.

Zuwendungsverzicht

ist dann zu erklären, wenn der durch letztwillige Verfügung eingesetzte Erbe oder Vermächtnisnehmer die Zuwendung nicht will, ohne sein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht zu verlieren. Voraussetzung ist, dass der für die Wirksamkeit des Verzichts notwendig notariell zu beurkundende Vertrag mit dem Erblasser zu dessen Lebzeiten geschlossen wird.

ERBRECHT | ERBSCHAFTSTEUERRECHT | TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG



KIRBACH Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Udo Kirbach

Fachanwalt für Erbrecht
Testamentsvollstrecker (DVEV)

Rechtsanwalt Arne Hartmann

Fachanwalt für Erbrecht
Testamentsvollstrecker (DVEV)

Standorte

Baden-Baden

Maria-Viktoria-Straße 14
76530 Baden-Baden

Tel.: +49 (0)7221 972118-0
Fax: +49 (0)7221 972118-33

info@kanzlei-kirbach.de
www.kanzlei-kirbach.de

Paris

137 rue Vieille du Temple
75003 Paris

Tel. +33 (0)1 40 27 00 46
Fax: +49 (0)7221 972118-33

info@kirbach.fr
www.kirbach.fr